

Freie Werke (§ 7 UrhG) im Internet

Clemens Waß

*Dissertant an der Rechtswissenschaftliche Fakultät Salzburg
Churfürststr. 1, 5020 Salzburg
clemens.wass@sbg.ac.at*

Schlagworte: Urheberrecht, Internet, freie Werke, amtliche Werke, Urteilsveröffentlichung, Schutz freier Werke, Datenbanken

Abstract: Durch das Internet eröffneten sich neue Zugangsmöglichkeiten zum Recht. Es erleichtert einer wachsenden Internetgemeinde die Kenntnisnahme von Gesetzen, Entscheidungen und anderen amtlichen Werken. Diese Werke werden als freie Werke nach § 7 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (vgl. § 5 dUrhG "Amtliche Werke") vom urheberrechtlichen Schutz aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit ausgenommen, um eine möglichst weite Verbreitung zu sichern. Durch Bearbeitung, Aufnahme in Sammelwerke oder Datenbanken kann für diese an sich freien Werke jedoch urheberrechtlicher Schutz begründet werden, was insbesondere für kommerzielle Anbieter solcher Werke von großer Bedeutung ist.

1. Einleitung

Die in der Öffentlichkeit oft vorherrschende Ansicht, das Internet wäre ein rechtsfreier Raum ist in zweifacher Hinsicht unzutreffend. Zum einen sind Rechtsvorschriften auch im und für das Internet anzuwenden¹, so auch das Urheberrecht. Zum anderen ist das Internet nicht „frei von Recht“, in dem Sinne, dass keine „Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke“ auf Web-Sites zu finden wären. Diese angeführten Werke bezeichnet § 7 UrhG² als sog. „Freie Werke“³, weil diese Werke keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

¹ Vgl. dazu nur beispielsweise *Klett*, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht, Baden-Baden 1998, 26 oder *Koch*, Internet-Recht, München, Wien, 1998, 374.

² In Folge beziehen sich alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung auf das UrhG, BGBl 1936/111 idF BGBl I 2000/110.

³ So die Überschrift zu § 7.

2. Wozu gibt es freie Werke?

Der Grund, aus dem freie Werke vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind, ist leicht nachvollziehbar. Obwohl in der Regel eine persönliche geistige Leistung vorliegt⁴, nämlich die des Legisten, des Richters oder eines sonstigen öffentlich Bediensteten, ist es nicht angebracht, diesem Werk urheberrechtlichen Schutz zukommen zu lassen⁵. Für die Öffentlichkeit besteht ein großes Interesse, oft sogar die Pflicht zur Kenntnis dieser Werke. Es wäre absolut sinnwidrig, wenn der Staat auf der einen Seite Kenntnis der Rechtsnormen verlangt, auf der anderen Seite aber den Zugang zu den Normen durch urheberrechtlichen Schutz stark erschwert. Vielmehr ist es eine Pflicht des Staates eine möglichst weite Verbreitung von amtlichen Werken zu Zwecken der Rechtssicherheit zu garantieren. Dass freie Werke keinem urheberrechtlichen Schutz unterliegen dürfen, war dem Gesetzgeber von Anfang an klar. So findet man bei der Suche in den Materialien zum UrhG⁶ bereits folgende Aussage in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage: „Dass die Benutzung von Gesetzen und Verordnungen keinen urheberrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden darf, versteht sich von selbst.“

3. Einzelne freie Werke

3.1. Gemeinschaftsrecht und ausländische amtliche Werke

Für diese ergibt sich die Anwendbarkeit des § 7 aus § 34 Abs 1 IPRG, nachdem das Entstehen, der Inhalt und das Erlöschen von Immaterialgüterrechten nach dem Recht des Staates zu beurteilen sind, in dem eine Benützung- oder Verletzungshandlung gesetzt wird (Schutzlandprinzip). Somit sind auch Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Europäischen Gemeinschaft und ausländi-

⁴ Vgl. dazu Nordemann zu § 5 dUrhG Amtliche Werke in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, Stuttgart, Berlin, Köln, 1994, 96.

⁵ Nach einer Entscheidung des deutschen OVG Lüneburg bestehe auch keine Nahebeziehung zu dem Werk; Siehe dazu OVG Lüneburg 29.12.1995, 10 L 5059/93, CR 1996, 622.

⁶ Abgedruckt bei *Dillenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht, Wien, 1986, 55.

sche amtliche Werke in Österreich vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen und dürfen grundsätzlich frei verwendet werden.

3.2. Kollektivverträge

Um eine amtliche Bekanntmachung kann es sich mangels „Amtlichkeit“ nicht handeln, nachdem ein Kollektivvertrag zwischen Privaten geschlossen wird. Allerdings ordnen *Walter/Mayer*⁷ den normativen Teil eines Kollektivvertrags als Verordnung ein, da es sich um eine einseitig erlassene, generelle Norm handelt. Im Ergebnis unterliegen Kollektivverträge somit keinem urheberrechtlichen Schutz.

3.3. Ö-Normen

Nach einem Beschluss des VfGH⁸ wird eine Ö-Norm durch die Verbindlicherklärung und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ebenfalls Bestandteil der betreffenden Rechtsnorm, die die Verbindlicherklärung vornimmt, und teilt somit ihr urheberrechtliches Schicksal, sie wird zum freien Werk.

3.4. Banknoten und Münzen

Die bevorstehende Ausgabe von Euro-Banknoten und Münzen führt zur Frage ob diese zur Information der Öffentlichkeit abgebildet werden dürfen. Ein Interesse der Allgemeinheit besteht in hohem Maße.⁹ Dass es sich beim Europäischen Währungsinstitut um ein Amt i.S.d. § 7 handelt, ist wohl wie bei anderen Institutionen der EU ebenfalls zu bejahen. Letztlich bleibt für Werke der bildenden Künste, um als freie Werke vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen zu werden, somit wiederum nur die Möglichkeit, als amtliche Bekanntmachung im materiellen Sinn verstanden zu werden.¹⁰

⁷ Vgl. *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht⁹, Wien, 2000, 265.

⁸ VfGH, G154/96, 26.11.1996, VfSlg 14668.

⁹ Vgl. OGH, 10.6.1975, 1000-S-Banknote, ÖBl 1975, 150.

¹⁰ Vgl. *Dittrich*, Urheberrechtsschutz für die österreichische Bundeshymne?, RfR 1992, 1 ff.

3.5. Amtliche Leitsätze

Im österreichischen UrhG sind im Gegensatz zu Deutschland amtliche Leitsätze als solche nicht ausdrücklich angeführt, und sind auch nicht als Bestandteil der gemeinfreien Entscheidung anzusehen. Es greift aber wieder der Auffangtatbestand der amtlichen Bekanntmachung. Ein Amt liegt schon deshalb vor, weil sonst auch die Entscheidung des Gerichts nicht frei sein könnte. Das Interesse der Öffentlichkeit ergibt sich aus dem Bedürfnis, den Inhalt einer Entscheidung zu Zwecken der Rechtssicherheit kurz und vor allem verständlich zu erfahren.

3.6. Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger

Nach einer Entscheidung des OGH¹¹ stellen Gutachten von nichtamtlichen Sachverständigen keine freien Werke dar. Nur weil ein Sachverständiger sein Gutachten bei einer Behörde, i.S. eines Amtes, abliefern kann daraus nicht geschlossen werden, dass dieser einer Veröffentlichung zustimmt. Es mag wie an so vielem ein amtliches öffentliches Interesse an seiner Arbeit bestehen, als Privatem sollen ihm jedoch die Verfügungsrechte zustehen. Weiters kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass jedes Werk Teil eines Amtes wird, nur weil dieses bei dessen Akten liegt. Diesem Erkenntnis ist zuzustimmen, denn ansonsten wäre es verhältnismäßig leicht, jeglichem Werk urheberrechtlichen Schutz zu entziehen, indem man die Partei, die die Urheberrechte am gewünschten Werk besitzt, verklagt und sich darum bemüht, dass das Werke in die Akten aufgenommen wird. Dies würde das gesamte Urheberrecht ad absurdum führen.

4. Welche Rolle spielt das Internet in Bezug auf freie Werke?

Das Internet bietet aufgrund seiner technischen Eigenschaften die besten Voraussetzungen, eine weite Verbreitung der freien Werke zu ermöglichen. Daten im Netz können innerhalb weniger Sekunden aktualisiert werden, nicht mehr gebrauchte Werke brauchen nicht in den elektronischen Papierkorb zu wandern, sondern können archiviert werden. Die Kosten für den Zugang sinken ständig, die Benutzeranzahl des Internets nimmt im selben Maß weiterhin zu. Aus genannten Gründen treten neben

¹¹ OGH, 17.11.1987, Hainburg-Gutachten, I - MR 1987, 208.

dem Staat immer öfter auch Private als Anbieter freier Werke im Internet auf. Seien es private Rechtsdatenbanken, die es zu ihrem Unternehmensgegenstand gemacht haben, diese Daten zu verkaufen, oder Rechtsanwälte, die zu Werbezwecken konsolidierte Gesetzestexte auf ihren Homepages veröffentlichen. Insbesondere für gewinnorientierte Anbieter stellt sich somit die Frage, ob ihr „Produkt“ rechtlichen Schutz erlangen kann.

5. Urheberrechtlicher Schutz freier Werke

Aus urheberrechtlicher Sicht sind grundsätzlich vier Möglichkeiten denkbar, durch die freie Werke im Internet Schutz erlangen können: Durch „Bearbeitung“ (§ 5), durch die Aufnahme in „Sammlungen“ (§ 6) oder Datenbanken (§§ 40f ff bzw. 76c ff) oder durch Betrachtung als Computerprogramm (§§ 40a ff).

5.1. Bearbeitung

Wem ist geholfen, wenn amtliche Werke bearbeitet werden? Unter Bearbeitung soll hier nicht eine kreative, eigentümliche und geistige Schöpfung verstanden werden, die zu einer Veränderung einzelner Wörter oder der Satzstellung führt. Es geht vielmehr um die Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten des Internet die es insbesondere ermöglichen Hyperlinks zu setzen und Metatags im Quelltext der HTML Seite einzubinden. *Koch*¹² weist darauf hin, dass das „Herstellen von Hyperlinks im Einzelfall die Werkstruktur etwa eines Textes schöpferisch verändern [kann], etwa durch kreatives Einbinden der referenzierten Dokumente oder von URLs anderer Web Sites.“ Je nachdem wie kreativ und eigentümlich die Auswahl des Ziels des Hyperlinks ausfällt, kann demnach Schutz entstehen oder nicht. In Bezug auf das Verknüpfen von Gesetzesstellen wird eine Schutzerlangung am Kriterium der Eigentümlichkeit scheitern. Dass ein Verweis zu § x im Gesetzestext auch einen Hyperlink, der ja auch ein Verweis ist, zu § x nach sich zieht, ist nur einfaches Gesetz der Logik. Jeder, der eine solche Verknüpfung herstellen müsste, würde sie auf genau dieselbe Art und Weise setzen. Von einer eigentümlichen Leistung kann hier nicht die Rede sein. Die Möglichkeiten für Ziele, wenn der Name eines Gerichts oder Amtes aufscheint, sind bereits größer. Beispielsweise könnte ein Hyperlink die betreffende Homepage der Einrichtung anzeigen, es könnte die Postanschrift aufscheinen, der In-

¹² *Koch*, Internet-Recht, München, Wien, 1998; erstmals *Koch*, GRUR 1997, 417, 427.

stanzenzug könnte dargestellt werden, etc. Je nachdem wie kreativ und eigentümlich die Auswahl des Ziels des Hyperlinks ausfällt, kann demnach Schutz entstehen oder nicht. Dies wird im Einzelfall zu beurteilen sein. Bei Metatags verhält es sich ähnlich: Einträge, die nur einzelne Wörter oder Textpassagen aus dem Wortlaut des freien Werkes entnehmen, werden wohl nicht als eigentümlich anzusehen sein.¹³ Hingegen darf nicht generell unterstellt werden, dass sich keine eigentümlichen Einträge finden ließen. Geschützt ist in jedem Fall jedoch nur der Quelltext, der amtliche Text bleibt gemeinfrei.

5.2. Sammelwerke

Während sich bei der Bearbeitung nach § 5 der urheberrechtliche Schutz aus einer eigentümlichen Veränderung eines bestehenden Werkes ergibt, ist die Schutzerlangung bei Sammlungen Folge einer eigentümlichen Verbindung, Anordnung oder Auslese verschiedener bereits bestehender Werke. Im Ergebnis entsteht ein neues Werk, das unabhängig vom Schutz seiner Bestandteile Schutz erlangt und von diesen unterschieden werden muss. Dass freie Werke in ihrer ursprünglichen Fassung keinem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, spielt für eine Schutzerlangung keine Rolle. Sie können daher als Sammelwerke Schutz erlangen, sofern Eigentümlichkeit vorliegt. Es kommt darauf an, ob ein bestimmter Leitgedanke der Zusammenstellung zugrunde liegt, der es ermöglicht, die Sammlung von anderen zu unterscheiden. Gesetzessammlungen bzw. Entscheidungssammlungen, die alle Gesetze eines Gesetzgebers bzw. alle Entscheidungen eines Gerichts enthalten wollen, werden keine besonders hohe Eigentümlichkeit aufweisen können, da eine Auswahl ja gerade nicht stattfindet. Ebenso wenig genießt nach einer deutschen Entscheidung¹⁴ eine lose Zusammenstellung von Gesetzestexten ohne Leitgedanken urheberrechtlichen Schutz, wenn das Schwergewicht auf den einzelnen Werken liegt und nicht auf deren Auswahl oder Anordnung.

Nicht nur eine Sammlung von freien Werken auf einer Homepage, auch eine Hyperlink-Sammlung zu verschiedenen Seiten kann als solche Schutz erlangen.¹⁵ Aus diesem Grund kann auch die eigentümliche Ver-

¹³ Vgl. OLG München, 26.9.1996, Gesetzessammlung auf CD-ROM, 6 U 1707/96, CR 1/1997, 20.

¹⁴ OLG München, 26.9.1996, Gesetzessammlung auf CD-ROM, 6 U 1707/97, CR 1997, 20.

¹⁵ Koch, Internet-Recht, München, Wien, 1998, 407.

netzung, die ein freies Werk zu anderen Seiten enthält, als Sammlung geschützt sein.

5.3. Datenbanken

Datenbanken können auf zwei unterschiedliche Arten Schutz erlangen. Einerseits sieht das UrhG ein Schutzrecht in den §§ 40f ff. vor, nach dem eigentümliche Datenbanken wie Sammlungen als Datenbankwerke geschützt sind. Andererseits kann auch bei nicht eigentümlichen Datenbanken ein Leistungsschutz *sui generis* gem. § 76c zum tragen kommen, bei dem die Datenbank aufgrund einer wesentlichen Investition geschützt ist.

Eine generelle Datenbank, die alle Daten einer bestimmten Rechtsmaterie enthält, wird nach keinen besonderen Kriterien zusammengestellt. Zwar verlangt ihr Aufbau großen Aufwand und Einsatz, der unter Umständen einen Leistungsschutz begründet, eine eigentümliche Auswahl oder Anordnung erfolgt jedoch nicht. Nimmt man alle Gesetzestexte in eine Datenbank auf, schließt dies die Möglichkeit einer Auswahl *de facto* aus. Eine eigentümliche Anordnung auf der anderen Seite scheint zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, wird aber gerade bei juristischen Materialien schwer zu verwirklichen sein. Wie soll der Hersteller die juristischen Daten anordnen, wenn nicht nach Alphabet, Datum, Entscheidungsorgan, Normerzeuger, Ort oder Aktenzahl etc. Keine dieser Anordnungen kann eigentümlich sein, hier steckt kein echtes „Know-how“ dahinter.

Bei umfangreicheren Datenbanken, wie es generelle juristische Datenbanken zwangsläufig sind, ist die Entwicklung allerdings häufig mit einer wesentlichen Investition verbunden. Die Bestimmungen der §§ 76c – 76e führen dazu, dass auch Datenbanken, die keinen Schutz aufgrund der eigentümlichen Auswahl oder Anordnung genießen, Schutz erlangen können. Der in die Entwicklung der Datenbank investierte Aufwand soll gegen Ausbeutung durch Dritte geschützt werden. Gem. § 76d erlischt das Schutzrecht 15 Jahre nach Abschluss der Herstellung bzw. nach Veröffentlichung der Datenbank. Dies mag zwar kurz erscheinen, allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach § 76c Abs 2 bereits eine neue Datenbank hergestellt ist, sofern die Datenbank nach Art oder Umfang wesentlich geändert wurde und dafür wiederum eine wesentliche Investition erforderlich war.

5.4. Computerprogramme

Fraglich ist, ob freie Werke im Internet im Rahmen oder als Bestandteil eines Computerprogramms urheberrechtlichen Schutz erlangen können. Dafür ist zu klären, ob HTML-Seiten überhaupt Computerprogramme i.S.d. UrhG sein können. Dies ist zu verneinen, da HTML zur Darstellung ein Computerprogramm benötigt und nicht selbständig lauffähig ist. Es handelt sich lediglich um eine Seitenbeschreibung.

6. Zusammenfassung

Durch das Internet eröffnen sich neue Zugangsmöglichkeiten zum Recht. Es erleichtert einer stark wachsenden Internetgemeinde die Kenntnisnahme von freien Werken, die nach § 7 vom urheberrechtlichen Schutz aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit ausgenommen sind. Das Internet bietet durch seine technisch bedingten Eigenschaften für eine solche Verbreitung sehr gute Voraussetzungen. Die im Internet publizierten und unter Umständen „aufgebesserten“ freie Werke können je nach Eigentümlichkeit Schutz durch Bearbeitung, als Sammlung oder als Datenbank genießen. Letztere können auch geschützt werden, wenn für ihr Herstellung eine wesentliche Investition erforderlich war.